

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 727/93 der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 728/93 der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * Verordnung (EWG) Nr. 729/93 der Kommission vom 29. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2892/92 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene schwarze Johannisbeeren mit Ursprung in Polen 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 730/93 der Kommission vom 29. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/92 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene Erdbeeren mit Ursprung in Polen 6
- * Verordnung (EWG) Nr. 731/93 der Kommission vom 26. März 1993 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ... 7
- * Verordnung (EWG) Nr. 732/93 der Kommission vom 29. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen 9
- * Verordnung (EWG) Nr. 733/93 der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im zweiten Vierteljahr 1993 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr 11
- * Verordnung (EWG) Nr. 734/93 der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1993 14
- * Verordnung (EWG) Nr. 735/93 der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1993 16

* Verordnung (EWG) Nr. 736/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	18
Verordnung (EWG) Nr. 737/93 der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/180/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 26. März 1993 mit Maßnahme zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/168/EWG	21
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 727/93 DER KOMMISSION**

vom 29. März 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 26. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3873/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	139,98 (*) (*)
0712 90 19	139,98 (*) (*)
1001 10 00	175,55 (*) (*) (10)
1001 90 91	142,35
1001 90 99	142,35 (11)
1002 00 00	150,45 (*)
1003 00 10	134,41
1003 00 20	134,41
1003 00 80	134,41 (11)
1004 00 00	113,05
1005 10 90	139,98 (*) (*)
1005 90 00	139,98 (*) (*)
1007 00 90	145,72 (*)
1008 10 00	48,34 (11)
1008 20 00	88,49 (*)
1008 30 00	52,47 (*)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	52,47
1101 00 00	211,97 (*) (11)
1102 10 00	223,31 (*)
1103 11 30	284,33 (*) (10)
1103 11 50	284,33 (*) (10)
1103 11 90	227,61 (*)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 (ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 42) festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 728/93 DER KOMMISSION

vom 29. März 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 26. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,74	1,74	0,35
1001 90 99	0	1,74	1,74	0,35
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	2,43	2,43	0,49

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	3,10	3,10	0,62	0,62
1107 10 19	0	2,31	2,31	0,47	0,47
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 729/93 DER KOMMISSION

vom 29. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2892/92 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene schwarze Johannisbeeren mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 des Rates
vom 18. Mai 1992 über die Mindestpreisregelung bei der
Einfuhr bestimmter roter Früchte mit Ursprung in
Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1498/92 der
Kommission vom 10. Juni 1992 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten
mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechischen
und Slowakischen Föderativen Republik geltende
Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum
31. Mai 1993 geltenden Einfuhrmindestpreise⁽²⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 268/93⁽³⁾,
beschließt die Kommission die erforderlichen
Maßnahmen, wenn der Einfuhrmindestpreis nicht einge-
halten wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2892/92⁽⁴⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3789/92⁽⁵⁾, hat die
Kommission die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises
für gefrorene schwarze Johannisbeeren mit Ursprung in
Polen bis zum 31. März 1993 beschlossen. Die bei der
Kommission eingegangenen Informationen zeigen
deutlich, daß der durchschnittliche Einheitswert gefro-
rener schwarzer Johannisbeeren des Taric-Codes
0811 20 39*10 im zweiten Quartal des Wirtschaftsjahres
weit unter dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1498/92

festgesetzten Einfuhrmindestpreis blieb. Dagegen lag der
durchschnittliche Einheitswert gefrorener schwarzer
Johannisbeeren des Taric-Codes 0811 20 39*90 mit
Ursprung in Polen im dritten Dreimonatszeitraum über
dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 1498/92 festge-
setzten Einfuhrmindestpreis. Daher ist es angezeigt, die
Forderung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene
schwarze Johannisbeeren des Taric-Codes 0811 20 39*10
für weitere zwei Monate beizubehalten und diese Forde-
rung für gefrorene schwarze Johannisbeeren des Taric-
Codes 0811 20 39*90 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2892/92 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von gefrorenen
schwarzen Johannisbeeren des KN-Codes
ex 0811 20 39 (Taric-Code 0811 20 39*10) mit
Ursprung in Polen wird eine Ausgleichsabgabe
erhoben, die dem Unterschied zwischen dem im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1498/92 festge-
setzten Einfuhrmindestpreis entspricht.“

2. In Artikel 6 wird das Datum „31. März 1993“ durch das
Datum „31. Mai 1993“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 11. 6. 1992, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 53.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 3. 10. 1992, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 102.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 730/93 DER KOMMISSION

vom 29. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/92 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene Erdbeeren mit Ursprung in PolenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 des Rates
vom 18. Mai 1992 über die Mindestpreisregelung bei der
Einfuhr bestimmter roter Früchte mit Ursprung in
Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1498/92 der
Kommission vom 10. Juni 1992 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten
mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechischen
und Slowakischen Föderativen Republik geltende
Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum
31. Mai 1993 geltenden Einfuhrmindestpreise⁽²⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 268/93⁽³⁾,
beschließt die Kommission die erforderlichen
Maßnahmen, wenn der Einfuhrmindestpreis nicht einge-
halten wird.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2893/92⁽⁴⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/92⁽⁵⁾, hat dieKommission die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises
für gefrorene Erdbeeren mit Ursprung in Polen bis zum
31. März 1993 beschlossen. Die bei der Kommission
eingegangenen Informationen zeigen deutlich, daß der
durchschnittliche Einheitswert gefrorener Erdbeeren des
Taric-Codes 0811 10 90*10 im dritten Quartal des Wirt-
schaftsjahres weit unter dem in der Verordnung (EWG)
Nr. 1498/92 festgesetzten Einfuhrmindestpreis blieb.
Daher ist es angezeigt, die Forderung eines Einfuhrmin-
destpreises für gefrorene Erdbeeren des Taric-Codes
0811 10 90*10 für zwei Monate beizubehalten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2893/92 wird das
Datum „31. März 1993“ durch das Datum „31. Mai 1993“
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 11. 6. 1992, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 53.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 3. 10. 1992, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 101.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 731/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 558/93⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Ware zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise — oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in
Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannte Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code
zuzuweisen und zwar unter Anwendung der in Spalte 3
genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebene
Ware gehört in der Kombinierten Nomenklatur zu dem
in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-
Code.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 11. 3. 1993, S. 50.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Anneliden (Polychaeten), auch Ringelwürmer genannt, bewohnen die Meeresküsten. Sie werden auch Meerestwürmer genannt und im allgemeinen als Köderwürmer verwandt	0106 00 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 0106, 0106 00 und 0106 00 90. Die Tiere sind nicht als wirbellose Wassertiere des KN-Codes 0307 anzusehen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 732/93 DER KOMMISSION

vom 29. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit RindfleischerzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren
und Madeiras⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁴⁾, wurden
die Mengen festgelegt, die im Rahmen der vorläufigen
Bilanz für die Versorgung von Madeira mit frischem und
gekühltem Rindfleisch eingeführt werden. Diese Mengen
wurden jedoch bereits in den sieben ersten Monaten des
Zeitraums vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 zu 96 %
ausgeschöpft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1993

Damit die Versorgung des Marktes Madeira bis Ende des
genannten Zeitraums gesichert ist, sollten die
ursprünglich vorgesehenen Mengen erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird durch
den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

*ANHANG**„ANHANG I*

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für Rindfleischerzeugnisse vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993

(t)

KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	2 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	2 000*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 733/93 DER KOMMISSION

vom 29. März 1993

zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im zweiten Vierteljahr 1993 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Namen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz von 198 000 Stück für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Sonderregelung sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1121/87⁽⁴⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3662/92⁽⁶⁾, erlassen worden.

Dabei war der notwendigen Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Bedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt für Italien und Griechenland, deren Bedarf im zweiten Vierteljahr 1993 auf 42 120 bzw. 6 435 Stück veranschlagt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92⁽⁸⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Diese Republiken sind deshalb von der Anwendung der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen.

Gemäß dem Schreiben Nr. 2 im Anhang zu dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen ist die betreffende Regelung auf die genannte Republik angewandt worden.

Diese Republik wurde zum 31. Dezember 1992 aufgelöst, ihre Nachfolgestaaten sind die Tschechische bzw. die Slowakische Republik. Die letztgenannten Republiken sollten an der Anwendung dieser Regelung beteiligt werden.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im zweiten Vierteljahr 1993 für Tiere mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die verfügbaren Mengen sind auf die herkömmlichen Einführer dieses Kontingents und die übrigen Antragsteller aufzuteilen.

Um das Verfahren für die Zuteilung der verfügbaren Mengen zu vereinfachen, empfiehlt es sich, von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 abzuweichen. Den herkömmlichen Einführern sind die verfügbaren Mengen nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren eingeführten Mengen unmittelbar zuzuteilen. Den übrigen Antragstellern sind die verfügbaren Mengen unmittelbar im Verhältnis zu den beantragten Mengen zuzuteilen.

Die Höchstmenge, auf die sich jeder Einfuhrlizenzantrag beziehen kann, ist für die übrigen Antragsteller zu beschränken, um eine gerechtere Verteilung der verfügbaren Mengen zu ermöglichen. Aus wirtschaftlichen Gründen müssen sich diese Anträge auf eine Mindestmenge beziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1993 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 48 555 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder festgesetzt, davon

a) 6 315 mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 300 kg bei einer Ermäßigung der Abschöpfung um 65 % und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 109 vom 24. 4. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

b) 42 240 mit einem Lebendgewicht von jeweils 220 bis 300 kg, mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik oder der Slowakischen Republik und bei einer Ermäßigung um 75 %.

(2) Die Ermäßigungen gemäß Absatz 1 gelten für die Abschöpfung, die am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr anwendbar ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mengen werden folgendermaßen aufgeteilt:

	<i>Italien</i>	<i>Griechenland</i>
a) 6 315 Stück:	5 480	835
b) 42 240 Stück:	36 640	5 600

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz betreffen in Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

- entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg
- oder Jungrinder mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik oder der Slowakischen Republik.

Im letzten Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 7 und 8 einen der nachstehenden Vermerke:

- Hungría y/o Polonia y/o República Checa y/o República Eslovaca
- Ungarn og/eller Polen og/eller Den Tjekkiske Republik og/eller Den Slovakiske Republik
- Ungarn und/oder Polen und/oder Tschechische Republik und/oder Slowakische Republik
- Ουγγαρία ή/και Πολωνία, ή/και Τσεχική και Σλοβακική Δημοκρατία
- Hungary and/or Poland and/or Czech Republic and or Slovak Republic
- Hongrie et/ou Pologne et/ou République tchèque et/ou République slovaque
- Ungheria e/o Polonia e/o Repubblica Ceca e/o Repubblica Slovacca
- Hongarije en/of Polen en/of Tsjechische Republiek en/of Slowaakse Republiek
- Hungria e/ou Polónia e/ou República Checa e/ou República Eslovaca.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der angegebenen Länder.

(5) Die in Absatz 4 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich genannten Einfuhrlizenzen gelten nicht für die Einfuhr von Tieren mit Ursprung in den Republiken Serbien und Montenegro.

(6) In der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung

führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewichtsklassen und in dem in Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses auf.

(7) Von den Italien und Griechenland für jede Klasse vorbehaltenen Mengen dürfen abweichend von Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

a) 90 % den Antragstellern, die nachweisen, daß sie in den letzten drei Kalenderjahren Tiere der betreffenden Regelung eingeführt haben, unmittelbar zugeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt nach Maßgabe der in den drei berücksichtigten Jahren eingeführten Mengen;

b) 10 % den anderen Antragstellern unmittelbar zugeteilt werden.

(8) Der Nachweis gemäß Absatz 7 wird durch eine Zollabfertigungsbescheinigung erbracht.

(9) Was die in Absatz 7 Buchstabe b) genannten Mengen angeht, so werden Einfuhrlizenzen nur für mindestens zehn Tiere erteilt.

Artikel 2

(1) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe b) genannten Mengen muß der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz

- sich auf eine Menge von mindestens 50 Tieren beziehen und
- sich auf eine Menge von höchstens 10 v.H. der verfügbaren Menge beziehen, es sei denn, daß die genannten 10 v.H. zu einer Menge von weniger als 50 Tieren führen. In letzterem Fall sind ebenfalls höchstens 50 Stück zulässig.

(2) Geht ein Einfuhrlizenzantrag über die in dieser Verordnung vorgesehene Menge hinaus, so wird er nur bis zu dieser Menge berücksichtigt.

(3) Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis zu den beantragten Mengen. Führt die anteilmäßige Kürzung aufgrund der beantragten Mengen dazu, daß sich Lizenzen auf eine Menge von weniger als zehn Tieren beziehen, so erteilen die Mitgliedstaaten durch Losentscheid Lizenzen für jeweils zehn Tiere.

Artikel 3

Bei den unter den Bedingungen von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ eingeführten Mengen wird für die Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen, die vollständige Abschöpfung erhoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 4

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die dieselbe Gewichtsklasse und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfung betreffen, als ein Antrag.

Artikel 5

Der Einführer setzt die zuständigen Behörden, die die Einfuhrlizenz erteilt haben, spätestens drei Wochen nach Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über

deren Anzahl und Ursprung in Kenntnis. Diese Behörden teilen der Kommission die betreffenden Angaben zu Beginn jedes Monats mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 734/93 DER KOMMISSION

vom 29. März 1993

zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge der Währungsneufestsetzungen von September und November 1992 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Auberginenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Auberginen verteilt sich auf die Monate Januar bis Dezember. Die geringen Erntemengen vom 1. Januar bis 31. März sowie in den Monaten November und Dezember lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

— eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,

— des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agromonetären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁵⁾ stellt den Zusammenhang zwischen der ab 1. Januar 1993 und der vorher geltenden agromonetären Regelung her.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3387/92 der Kommission ⁽⁶⁾ festgesetzte Koeffizient 1,010561 anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu bestimmen. Außerdem ist anzugeben, auf welchen Betrag sich die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 344 vom 26. 11. 1992, S. 27.

herabgesetzten Preise belaufen. Es dürfen sich jedoch durch diese Berichtigung keine Referenzpreise ergeben, die niedriger sind als die, welche gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im vorherigen Wirtschaftsjahr galten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993 werden die Referenzpreise für Auberginen (KN-Code 0709 30 00), ausgedrückt in

ECU je 100 kg Eigengewicht, für verpackte Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— April :	87,72,
— Mai :	82,00,
— Juni :	78,58,
— Juli :	69,85,
— August :	46,72,
— September :	50,09,
— Oktober :	54,13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 735/93 DER KOMMISSION

vom 29. März 1993

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge der Währungsneufestsetzungen von September und November 1992⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Tomatenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der in einem bestimmten Produktionsjahr geernteten Tomaten verteilt sich auf die Monate Januar bis Dezember. Die geringen Erntemengen in den Monaten Januar, Februar und März und in den letzten zehn Tagen des Monats Dezember lassen die Festsetzung eines für das ganze Jahr geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den Zeitraum vom 1. April bis 20. Dezember festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-

genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vorjahr zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in der Gemeinschaft bis zum 10. Juli erzeugten Tomaten stammen größtenteils aus Gewächshäusern. Dieser Art Tomaten entsprechen also die Referenzpreise für diesen Teil des Wirtschaftsjahres. Die aus einigen dritten Ländern während des gleichen Zeitraums eingeführten Tomaten stammen aus Freilandkulturen. Diese Tomaten können zwar in die Güteklasse I eingestuft werden, sind aber hinsichtlich Qualität und Preis mit den Gewächshauskulturen nicht zu vergleichen. Auf die Notierungen der Freilandtomaten ist deshalb ein Anpassungskoeffizient anzuwenden.

In den Monaten Oktober bis Dezember stammen die aus bestimmten Drittländern eingeführten Tomaten aus Gewächshauskulturen. Auch hier sind die Notierungen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

für diese Tomaten mit einem Anpassungskoeffizienten zu multiplizieren, um sie mit den für diesen Zeitraum aufgrund der Preise für Gemeinschaftserzeugnisse aus Freilandkulturen errechneten Referenzpreisen vergleichbar zu machen.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agronomischen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾ stellt den Zusammenhang zwischen der ab 1. Januar 1993 und der vorher geltenden agronomischen Regelung her.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3387/92 der Kommission⁽²⁾ festgesetzte Koeffizient 1,010561 anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu bestimmen. Außerdem ist anzugeben, auf welchen Betrag sich die herabgesetzten Preise belaufen. Es dürfen sich jedoch durch diese Berichtigung keine Referenzpreise ergeben, die niedriger sind als die, welche gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im vorherigen Wirtschaftsjahr galten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1993 werden die Referenzpreise für Tomaten (KN-Code 0702 00), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen, wie folgt festgesetzt :

— April :	197,27,
— Mai :	136,75,
— 1. Juni bis 10. Juli :	99,96,
— 11. Juli bis 31. August :	41,90,
— September :	44,99,
— 1. Oktober bis 20. Dezember :	46,47.

(2) Für die Berechnung des Einfuhrpreises werden

- a) die Notierungen für die aus Drittländern eingeführten Freilandtomaten, nach Abzug der Zölle
 - für April mit dem Koeffizienten 1,80 multipliziert,
 - für Mai mit dem Koeffizienten 1,70 multipliziert,
 - vom 1. Juni bis 10. Juli mit dem Koeffizienten 1,65 multipliziert ;
- b) die Notierungen für die aus Drittländern eingeführten Gewächshausautomaten, nach Abzug der Zölle, vom 1. Oktober bis 20. Dezember mit dem Koeffizienten 0,65 multipliziert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 344 vom 26. 11. 1992, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 736/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe ;

Die Verordnung (EWG) Nr. 3921/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 zur Aufteilung bestimmter Fang-
quoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone
Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen
fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten
(1993)⁽³⁾, sieht für 1993 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche I, II a und b (Norwegische Gewässer nördlich
von 62°00' Nord) durch Schiffe, die die deutsche Flagge
führen oder in Deutschland registriert sind, die für 1993

zugeteilte Quote erreicht. Deutschland hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 23. März 1993
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche I, II a und b (Norwegische Gewässer nördlich
von 62°00' Nord) durch Schiffe, die die deutsche Flagge
führen oder in Deutschland registriert sind, gilt die
Deutschland für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche I,
II a und b (Norwegische Gewässer nördlich von 62°00'
Nord) durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder
in Deutschland registriert sind, sowie die Aufbewahrung
an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. März 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 44.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 737/93 DER KOMMISSION

vom 29. März 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 29/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/93⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 29/93
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 26. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 25. 3. 1993, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	34,51 ⁽¹⁾
1701 11 90	34,51 ⁽¹⁾
1701 12 10	34,51 ⁽¹⁾
1701 12 90	34,51 ⁽¹⁾
1701 91 00	42,90
1701 99 10	42,90
1701 99 90	42,90 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

mit Maßnahme zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/168/EWG

(93/180/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit dem 28. Februar 1993 sind mehrere Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Regionen Italiens gemeldet worden.

Die Kommission hat Bedienstete nach Italien entsandt, um die Lage bei der Maul- und Klauenseuche zu prüfen.

Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Italien stellt wegen des Handels mit lebenden Paarhufern und bestimmten ihrer Erzeugnisse eine Gefahr für den Viehbestand in anderen Mitgliedstaaten dar.

Die Kommission hat die Entscheidung 93/168/EWG⁽⁴⁾ erlassen, um die Ausbreitung der Infektion auf die übrigen Mitgliedstaaten zu verhüten.

Die Lage in Italien hat sich so entwickelt, daß der Handel mit lebenden Tieren und bestimmten Erzeugnissen aus den seuchenfreien Teilen Italiens und mit bestimmten vor dem Ausbruch der Infektion hergestellten Erzeugnissen erlaubt werden kann.

Italien hat gemäß der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/380/EWG⁽⁶⁾, Maßnahmen ergriffen, und zusätzliche Maßnahmen in den befallenen Gebieten getroffen.

Um die Ausbreitung der Seuche auf andere Teile Italiens zu verhüten, muß Italien jedoch geeignete, in ähnlicher Weise wirksame Maßnahmen einführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Italien verbringt keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie andere Paarhufer aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 54.

(2) Die Gesundheitsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates⁽¹⁾ (Rinder und Schweine) bzw. der Richtlinie 91/68/EWG des Rates⁽²⁾ (Schafe und Ziegen), die bei den aus Italien versandten lebenden Tieren mitzuführen sind, müssen folgende Angabe tragen :

„Tiere gemäß der Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien“.

(3) Italien trägt dafür Sorge, daß die Gesundheitsbescheinigungen für Paarhufer, die nicht unter die Bescheinigungen gemäß Absatz 2 fallen, folgende Angabe tragen :

„Lebende Paarhufer gemäß der Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien“.

Artikel 2

(1) Italien verbringt kein frisches Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern, das aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets stammt oder von Tieren mit Ursprung in diesen Gebietsteilen gewonnen wurde, in andere Mitgliedstaaten.

(2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für

- a) frisches Fleisch, das vor dem 1. Februar 1993 gewonnen wurde, sofern das Fleisch eindeutig identifiziert ist und getrennt von dem nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Fleisch befördert und gelagert wird ;
- b) frisches Fleisch, das von Zerlegungsbetrieben unter folgenden Bedingungen gewonnen wurde :
 - der Betrieb verarbeitet nur frisches Fleisch gemäß der Beschreibung von Buchstabe a) oder frisches Fleisch, das von außerhalb des Sperrgebiets gehaltenen und geschlachteten Tieren gewonnen wurde ;
 - alles Frischfleisch muß den Genußtauglichkeitsstempel gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾ tragen ;
 - der Betrieb wird unter strenger Veterinärkontrolle geführt ;
 - das Frischfleisch muß eindeutig identifiziert sein und getrennt von dem nicht für den innergemein-

schaftlichen Handel bestimmten Fleisch befördert und gelagert werden ;

- die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter Aufsicht der zentralen Veterinärbehörden durchgeführt, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis derjenigen Betriebe übermitteln, die sie in Anwendung dieser Bestimmungen zugelassen haben.

(3) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 64/433/EWG, die bei dem aus Italien versandten frischen Fleisch mitzuführen ist, muß folgende Angabe tragen :

„Fleisch gemäß der Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien“.

Artikel 3

(1) Italien verbringt keine Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern in andere Mitgliedstaaten, wenn diese Fleischerzeugnisse aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets stammen oder von Tieren mit Ursprung in diesen Gebietsteilen gewonnen wurden.

(2) Die Beschränkungen gemäß Absatz 1 gelten nicht für Fleischerzeugnisse, die Gegenstand einer Behandlung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG⁽⁴⁾ waren, oder für Fleischerzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie 77/99/EWG vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen⁽⁵⁾, die während ihrer Zubereitung einem einheitlich auf die gesamte Substanz einwirkenden pH-Wert von weniger als 6 ausgesetzt worden sind.

(3) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für

- a) Fleischerzeugnisse, die vor dem 1. Februar 1993 zubereitet wurden, sofern die Fleischerzeugnisse eindeutig identifiziert sind und getrennt von den nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Fleischerzeugnissen befördert und gelagert werden ;
- b) Fleischerzeugnisse, die in Betrieben unter folgenden Bedingungen hergestellt wurden :
 - alles in dem Betrieb verwendete frische Fleisch entspricht den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 oder wird von außerhalb des Sperrgebiets gehaltenen und geschlachteten Tieren gewonnen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64 — Richtlinie auf den neuesten Stand gebracht durch die Richtlinie 92/5/EWG (AbI. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 1) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/45/EWG (AbI. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85 — Richtlinie auf den neuesten Stand gebracht durch die Richtlinie 92/5/EWG (AbI. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 1) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/45/EWG (AbI. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35).

- alle im Enderzeugnis verwendeten Fleischerzeugnisse entsprechen den Bedingungen von Buchstabe a) oder sind aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt, die außerhalb des Sperrgebiets gehalten und geschlachtet wurden ;
 - alle Fleischerzeugnisse müssen den Genußtauglichkeitsstempel gemäß Anhang A Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG tragen ;
 - der Betrieb wird unter strenger Veterinärkontrolle geführt ;
 - die Fleischerzeugnisse müssen eindeutig identifiziert sein und getrennt von den nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Fleischerzeugnissen befördert und gelagert werden ;
 - die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter Aufsicht der zentralen Veterinärbehörden durchgeführt, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis derjenigen Betriebe übermitteln, die sie in Anwendung dieser Bestimmungen zugelassen haben ;
- c) Fleischerzeugnisse, die in den Teilen des Hoheitsgebiets, die keinen Beschränkungen unterliegen, aus Fleisch hergestellt werden, das vor dem 1. Februar 1993 in den Teilen des Hoheitsgebiets gewonnen wurde, die Gegenstand von Beschränkungen werden, sofern das Fleisch und die Fleischerzeugnisse eindeutig identifiziert sind und getrennt von Fleisch und Fleischerzeugnissen befördert und gelagert werden, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.
- (4) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 77/99/EWG, die bei den aus Italien versandten Fleischerzeugnissen mitzuführen ist, muß folgende Angabe tragen :
- „Erzeugnisse gemäß der Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien“.

Artikel 4

- (1) Italien verbringt keine Milch aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Kuhmilch, die 15 Sekunden lang einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 71,7 °C oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen worden ist.
- (3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch, die in Betrieben unter folgenden Bedingungen zubereitet worden ist :

- alle in dem Betrieb verwendete Milch entspricht den Bedingungen von Absatz 2 oder wird von Tieren außerhalb des Sperrgebiets gewonnen ;
 - der Betrieb wird unter strenger Veterinärkontrolle geführt ;
 - die Milch muß eindeutig identifiziert sein und getrennt von Milch und Milcherzeugnissen befördert und gelagert werden, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist bzw. sind ;
 - die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter Aufsicht der zentralen Veterinärbehörden durchgeführt, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis derjenigen Betriebe übermitteln, die sie in Anwendung dieser Bestimmungen zugelassen haben.
- (4) Italien trägt dafür Sorge, daß die Gesundheitsbescheinigungen für Milch, die in andere Mitgliedstaaten versandt werden soll, folgende Angabe tragen :

„Milch gemäß der Entscheidung 93/180 EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien“.

Artikel 5

- (1) Italien verbringt keine Milcherzeugnisse aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für
- a) vor dem 1. Februar 1993 hergestellte Milcherzeugnisse ;
 - b) Milcherzeugnisse, die 15 Sekunden lang einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 71,7 °C oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen worden sind ;
 - c) Milcherzeugnisse aus Milch, die der Hitzebehandlung gemäß Artikel 4 Absatz 2 unterzogen worden ist.
- (3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für
- a) Milcherzeugnisse, die in Betrieben unter folgenden Bedingungen zubereitet worden sind :
 - alle in dem Betrieb verwendete Milch entspricht den Bedingungen von Artikel 4 Absatz 2 oder wird von Tieren außerhalb des Sperrgebiets gewonnen ;
 - alle im Enderzeugnis verwendeten Milcherzeugnisse entsprechen den Bedingungen von Absatz 2 oder sind aus Milch von Tieren außerhalb des Sperrgebiets hergestellt ;
 - der Betrieb wird unter strenger Veterinärkontrolle geführt ;
 - die Milcherzeugnisse müssen eindeutig identifiziert sein und getrennt von Milch und Milcherzeugnissen befördert und gelagert werden, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist bzw. sind ;

- die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter Aufsicht der zentralen Veterinärbehörden durchgeführt, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis derjenigen Betriebe übermitteln, die sie in Anwendung dieser Bestimmungen zugelassen haben;
- b) Milcherzeugnisse, die in den Teilen des Hoheitsgebiets, die keinen Beschränkungen unterliegen, aus Milch hergestellt werden, die vor dem 1. Februar 1993 in den Teilen des Hoheitsgebiets gewonnen wurde, die Gegenstand von Beschränkungen werden, sofern die Milcherzeugnisse eindeutig identifiziert und getrennt von Milcherzeugnissen befördert und gelagert werden, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.

- (4) Italien trägt dafür Sorge, daß die Gesundheitsbescheinigungen für Milch, die in andere Mitgliedstaaten versandt werden soll, folgende Angabe tragen:

„Milch gemäß der Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien“.

Artikel 6

- (1) Italien verbringt keine Samen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.

- (2) Dieses Verbot gilt nicht für vor dem 1. Februar 1993 gewonnenen gefrorenen Rindersamen und vor dem 1. Februar 1993 gewonnene Rinderembryonen.

- (3) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates⁽¹⁾, die bei aus Italien versandtem gefrorenem Rindersamen mitzuführen ist, muß folgende Angabe tragen:

„Gefrorener Rindersamen gemäß der Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien“.

- (4) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates⁽²⁾, die bei aus Italien versandten Rinderembryonen mitzuführen ist, muß folgende Angabe tragen:

„Rinderembryonen gemäß der Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien“.

Artikel 7

- (1) Italien verbringt keine Felle und Häute von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.

- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Felle und Häute, die folgender Behandlung unterzogen wurden:

- Zunächst Behandlung der Häute mit Kalk bei einem pH-Wert von 12 bis 13 während eines Tages (8 bis 10 Stunden), danach vorschriftsmäßige Neutralisierung des Kalks und anschließende Behandlung mit Säure bei einem pH-Wert von 1 bis 3 während eines Tages (8 bis 10 Stunden).

- Es ist eine wirksame Trennung der behandelten Häute von den unbehandelten Häuten zu gewährleisten.

- (3) Italien trägt dafür Sorge, daß den Gesundheitsbescheinigungen für Felle und Häute, die in andere Mitgliedstaaten versandt werden sollen, eine Bescheinigung beigefügt wird, die folgende Angabe trägt:

„Felle und Häute gemäß der Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien“.

Artikel 8

- Italien trägt dafür Sorge, daß die Fahrzeuge, die zur Beförderung lebender Tiere verwendet wurden, nach jeder Beförderung gereinigt und desinfiziert werden, und erbringt den Nachweis für diese Desinfektion. Besondere Sorgfalt ist bei Fahrzeugen geboten, die in den im Anhang aufgeführten Teilen des Hoheitsgebiets eingesetzt werden.

Artikel 9

- (1) Italien verbringt keine in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 6 und 7 nicht genannten tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.

- (2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für in Absatz 1 genannte tierische Erzeugnisse, die folgender Behandlung unterzogen wurden:

- einer Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem Fo-Wert von 3,00 oder mehr,
- einer Hitzebehandlung, bei der die Kerntemperatur auf mindestens 70 °C erhöht wird.

- (3) Italien trägt dafür Sorge, daß den Gesundheitsbescheinigungen für tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 2, die in andere Mitgliedstaaten versandt werden sollen, eine Bescheinigung beigefügt wird, die folgende Angabe trägt:

„Tierische Erzeugnisse gemäß der Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1989, S. 1.

Artikel 10

Italien führt geeignete, in ähnlicher Weise wirksame Maßnahmen ein, um zu gewährleisten, daß sich die Seuche nicht von den Teilen seines Hoheitsgebiets, die Beschränkungen unterliegen, auf andere Teile ausbreitet.

Artikel 11

Die Entscheidung 93/168/EWG wird aufgehoben.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 13

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. April 1993.

Artikel 14

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

*ANHANG***Teile des Hoheitsgebiets Italiens, die Beschränkungen unterliegen :**

Die Provinzen :

Reggio di Calabria	Brindisi
Catanzaro	Bari
Cosenza	Avellino
Potenza	Benevento
Matera	Caserta
Lecce	Napoli
Taranto	Salerno
Foggia	Verona
